

Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 3 AufenthG

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG entnehmen Sie bitten dem Gesetzestext.

Für die Beantragung der Niederlassungserlaubnis sind der Ausländerbehörde zur Prüfung der Voraussetzungen folgende Unterlagen vorzulegen:

- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (zu erhalten bei der Meldebehörde Ihrer Wohnortgemeinde) mit Bestätigung der Meldebehörde auf der Rückseite des Formulars
- eine von Ihrem Vermieter ausgefüllte und unterschriebene Wohnraumbescheinigung
- eine von Ihrem Arbeitgeber ausgefüllte und unterschriebene Arbeitgeberbescheinigung (ggfs. auch vom Ehegatten)
- 1 biometrisches Lichtbild neueren Datums (Anforderungen an das Lichtbild: Fotomustertafel)
- Krankenversicherungsnachweis (sofern nicht gesetzlich versichert)
- Lohn-/Gehaltsnachweise der letzten zwölf Monate (ggfs. Auch vom Ehegatten)

Wenn Sie zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet wurden, zusätzlich:

- Abschlusszertifikat des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Besuch eines Integrationskurses **oder** Nachweis über Ihre Deutschkenntnisse (Sprachstandtest über Sprachkenntnisse der Niveaustufe des gemeinsamen europäischen Referenzrahmes – bei Beantragung nach 3 Jahren Besitz der Aufenthaltserlaubnis C1 und bei Beantragung nach 5 Jahren Besitz der Aufenthaltserlaubnis A2) und Nachweise über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (z.B. durch Schulzeugnisse über den Schulbesuch im Bundesgebiet oder Nachweise über den erfolgreichen Besuch eines Orientierungskurses bei einem vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugelassenen Kursträger).

Im Einzelfall können weitere Unterlagen für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis erforderlich sein. Diese Unterlagen werden dann jedoch gesondert von Ihnen angefordert.

Sie können die vollständigen Antragsunterlagen per Post an die Ausländerbehörde übersenden (Anschrift: Landratsamt Starnberg, Team 313 – Ausländerwesen, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg) oder auch persönlich abgeben.

Bitte beachten Sie: Die Niederlassungserlaubnis kann Ihnen nicht erteilt werden, wenn Sie am Tag der Erteilung keinen gültigen Aufenthaltstitel und auch keine Fiktionsbescheinigung besitzen.

Gebühren für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG fallen nicht an (§ 52 Abs. 3 Nr. 1 AufenthV).

Hinweis:

Bitte prüfen Sie bei Antragstellung auch, ob für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis auch Ihr internationaler Reiseausweis für Flüchtlinge erneuert werden muss. Sollte dies der Fall sein, sprechen Sie bitte persönlich zur Antragstellung in der Ausländerbehörde vor.

Für die Vorsprache in der Ausländerbehörde empfehlen wir Ihnen vorab einen Termin zu vereinbaren (Telefon 08151 148-77334). Damit können eventuelle längere Wartezeiten vermieden werden und Sie erreichen Ihren Ansprechpartner verlässlich.

Formblatt-Nr. form00033 Stand: Januar 2024 Seite 1 von 1	Adresse der zuständigen Dienststelle, Servicezeiten, Ansprechpartner, Datenschutzhinweise und weitere Informationen für dieses Formular: www.lk-starnberg.de/form00033	Allgemeiner Kontakt (Hauptgebäude): Landratsamt Starnberg Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg Telefon: 08151 148-770
--	--	--